

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Hinweise zur Antragstellung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von KlimaWildnisBotschafter*innen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz

(Förderrichtlinie KlimaWildnis)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Grundsätzliche Hinweise	3
2 Hinweise für die Antragstellung	4
2.1 Unterlagen zur Antragstellung	4
2.2 Ablauf der Antragstellung	4
2.3 Bestandteile der Förderanträge im Überblick.....	7
3 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung	9
4 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung	10
4.1 Vorhabenbeginn.....	10
4.2 Projektlaufzeit.....	10
4.3 EU-Beihilferecht	11
4.4 Geltende Nebenbestimmungen.....	11
4.5 Projektbezogenes Personal.....	11
4.6 Nachweis der Verwendung.....	12
4.7 Partizipation und Teilhabe	12
4.8 Umweltfreundliche Beschaffung	12
5 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	13
6 Beratungsmöglichkeiten	13
7 Anhang	14
7.1 Fördermodalitäten in der Übersicht	14
7.2 Kriterien für die Auswahl der durch die Förderrichtlinie KlimaWildnis förderfähigen Flächen (Quelle: Teil II der Hinweise zur FRL KlimaWildnis).....	16
7.3 Voraussetzungen, Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der durch die Förderrichtlinie KlimaWildnis geförderten KlimaWildnisBotschafter*innen (Quelle: Teil III der Hinweise zur FRL KlimaWildnis).....	17
7.4 Checkliste zur Wertermittlung für zu erwerbende Flächen bzw. zur Herleitung des finanziellen Ausgleichs (Quelle: BImA, Hinweise zur FRL Wildnisfonds, geringfügig ergänzt).....	19
7.5 Weitere Informationen und Vorlagen	21

Einleitung

Die **Richtlinie zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von KlimaWildnisBotschafter*innen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (Förderrichtlinie KlimaWildnis)** ist eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Angesprochen werden mit dieser Förderrichtlinie (FRL) Akteur*innen, die kleinere Wildnisflächen (Waldflächen von mind. 50 ha oder auch Flächen in Seen, Mooren und Auen, an Küsten von mind. 25 ha) mit eigendynamischer Entwicklung ankaufen und laufend betreuen, um langfristig effektive Kohlenstoffspeicher zu sichern.

Die Entwicklung der geförderten Flächen zu größeren Wildnisflächen bis hin zu Wildnisgebieten soll durch die Förderung des Einsatzes von KlimaWildnisBotschafter*innen bei Institutionen vor Ort unterstützt und optimiert werden. Ihre Aufgabe ist es, zum Thema Natürlicher Klimaschutz und Wildnis in Deutschland zu beraten und aufzuklären, über bestehende Fördermöglichkeiten zu informieren und Akteure für die Umsetzung von Maßnahmen zu gewinnen, sie zu vernetzen und zu unterstützen.

Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH ist als zuständige Projektträgerin Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um diese Förderrichtlinie.

Kontakt:

Fachliche Beratung: Martina Porzelt, Jan Welzholz

Administrative Beratung: Franziska Krings, Bente Harzmann

Telefon: +49 30 72618 0560

E-Mail: klimawildnis@z-u-g.org

Das vorliegende Dokument stellt die **zentralen Voraussetzungen für eine Förderung** zusammen und erläutert den **Prozess der Antragstellung**.

Bitte nutzen Sie immer die aktuellste Version unter <https://www.z-u-g.org/klimawildnis/>.

1 Grundsätzliche Hinweise

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie umfasst zwei Fördergegenstände:

- Fördergegenstand 1: Ankauf von kleineren Flächen und Sicherung für die eigendynamische Entwicklung und somit für den natürlichen Klimaschutz (in begründeten Einzelfällen auch Förderung des Nutzenentgangs)
- Fördergegenstand 2: Einsatz von KlimaWildnisBotschafter*innen

Die maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für das Antragsverfahren sind:

- Die Richtlinie zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von KlimaWildnisBotschafter*innen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (Förderrichtlinie KlimaWildnis),
- die Hinweise zu dieser Förderrichtlinie sowie
- die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA):
https://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=3001.

Erst nach Zugang des schriftlichen Zuwendungsbescheids und nach dem offiziellen Beginn des Bewilligungszeitraums darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

Antragsberechtigung

Antragstellende und spätere Zuwendungsempfänger*innen können Gebietskörperschaften und von diesen beauftragte kommunale Zweckverbände und Organisationen (z.B. Landesforsten), weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen mit entsprechend der Förderrichtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Anträge nach 2.2 haben einen eindeutigen räumlichen Bezug zu einem konkreten Potenzialraum (Erläuterungen zum Potenzialraum siehe Hinweise zur FRL). Die oberste Landesebene (Ministerien oder Landesämter) ist daher für 2.2 als Antragstellender ausgeschlossen.

Eine zusammenfassende Darstellung zu den wichtigsten Fördermodalitäten pro Fördergegenstand findet sich in **Anhang 7.1 – Fördermodalitäten in der Übersicht**.

2 Hinweise für die Antragstellung

2.1 Unterlagen zur Antragstellung

- Ein vollständiger Förderantrag besteht **aus zwei Teilen**:
 1. einem über easy-Online generierten „**Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)**“ (Antragsformular) und
 2. einer Vorhabenbeschreibung
- Relevante weitere Formulare werden durch die ZUG bereitgestellt.

2.2 Ablauf der Antragstellung

- Eine Antragstellung zu beiden Fördergegenständen ist ganzjährig möglich.
- Pro Beantragung eines Fördergegenstandes muss ein Antrag eingereicht werden. Die Bündelung von Fördergegenständen in einem Antrag ist nicht möglich.
- Auf der KlimaWildnis-Internetseite (<https://www.z-u-g.org/aufgaben/Klimawildnis>) befindet sich ein Hyperlink zum easy-Online-Antragsformular.

- In easy-Online findet sich unter dem Menüpunkt „Hilfe“ ein Benutzerhandbuch, das durch das Formular führt und Orientierung bei der Erstellung des Antrags mit easy-Online gibt.

Wesentliche Schritte der Antragstellung sind:

Schritt 1 – Vorhabenbeschreibung erstellen

Anhand der Vorhabenbeschreibung wird geprüft, ob das Vorhaben förderungswürdig ist, an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und inwieweit ein Anreizeffekt für die Umsetzung des Förderziels und die Notwendigkeit der Zuwendung bestehen.

Bei **Fördergegenstand 1 – KlimaWildnis-Flächen (KWF)** – muss die Vorhabenbeschreibung insbesondere Antworten auf die folgenden Fragen geben:

- Welches Ziel soll mit dem Vorhaben verfolgt werden?
- Welchen Beitrag kann das Vorhaben zum Erreichen der Klimaschutzwirkung und Biodiversitätsförderung leisten bzw. zu einem Biotopverbund beitragen? Welche besondere Bedeutung hat die Fläche für den natürlichen Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung bzw. warum eignet sie sich als KlimaWildnis-Fläche?
- Warum ist die zur Förderung beantragte Fläche besonders zur Wildnisentwicklung geeignet?
- Welche Risiken sind bei der Umsetzung des Vorhabens absehbar? Welche risikominimierenden Strategien liegen vor?
- Gibt es verbindliche Erhaltungs- oder Entwicklungsziele für die Fläche, die einer Wildnisentwicklung entgegenstehen?
- Über welche Erfahrungen und Kompetenzen verfügt der/die Antragstellende im Bereich der Betreuung von Naturschutzflächen und Wildnisgebieten?
- Ist der Zuwendungsempfangende strukturell und finanziell in der Lage, die Betreuung der Fläche dauerhaft zu gewährleisten?
- Sind die Kriterien für die Auswahl der Flächen (vgl. Anhang 7.2) bereits erfüllt oder wie und mit welchen Chancen können sie erfüllt werden?
- Warum ist die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig?
- Wesentlicher Bestandteil der Vorhabenbeschreibung ist außerdem eine Beschreibung des Projektgebiets.

Bei **Fördergegenstand 2 – KlimaWildnisBotschafter*innen (KWB)** – muss die Vorhabenbeschreibung insbesondere Antworten auf die folgenden Fragen geben:

- Welches Ziel soll mit dem Vorhaben verfolgt werden?
- Welches Wildnispotenzial besteht in der zu bearbeitenden Region und welche Umsetzungsaussichten hat der Ansatz?
- Welche Aufgaben, insbesondere Vernetzungs-, Kommunikations- und sonstige Aufgaben wird der/die KlimaWildnisBotschafter*in übernehmen (vgl. Anhang 7.3)?
- Warum ist die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig?

Die Vorhabenbeschreibung und die anderen erforderlichen Unterlagen werden nach dem Ausfüllen des easy-Online Antragsformulars an den dafür vorgesehenen Stellen in easy-Online im PDF-Format hochgeladen.

Schritt 2 – Antragsformular ausfüllen und absenden

2.1 Bitte füllen Sie das easy-Online Antragsformular auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) unter folgendem Link aus:

[Antragsformular easy-Online](#)

Unter dem Reiter „Hilfe“ der Webseite finden Sie das easy-online Handbuch.

Hinweise für das Ausfüllen des Online-Formulars und insbesondere zu den einzelnen Antragspositionen finden sich in den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA-Richtlinien, Vordr.-Nr. 0027a) im Formularschrank des BMUV (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmwk#t1). Entsprechende Hinweise finden Sie ebenfalls im easy-Online Formular als Tooltip jeweils markiert mit .

2.2 Bitte laden Sie etwaige Anlagen zum Antrag im PDF-Format in easy-Online hoch.

Da easy-Online nur PDF-Anhänge akzeptiert, sind zu dem Antrag gehörende Dateien anderer Formate (z. B. Bild-, Excel- oder Shape-Dateien) per E-Mail-Anhang (max. 15 MB) an klimawildnis@z-u-g.org zu senden.

Bitte bezeichnen Sie die Dateien nach folgendem Schema:

Online-Kennung des Antrags_Datum des Antrags in JJMMTT_kurze Bezeichnung.

Falls der Antrag Nicht-PDF-Dateien, die größer als 15 MB sind, oder mehrere sehr große Nicht-PDF-Dateien enthält, kann ein Link zum Datenaustauschdienst des Bundes (BSCW-ITZBund-Server) zugesandt werden, wo die Dateien dann hochgeladen werden können. Bitte wenden Sie sich an einen angegebenen Kontakt der ZUG.

Easy-Online bietet bei der Einreichung von Anträgen mehrere Möglichkeiten der Signaturform. Neben der herkömmlichen **Unterschrift per Hand**, sind ebenfalls die qualifizierte **elektronische Signatur** eines gelisteten Vertrauensdienstanbieters (<https://eid.ec.europa.eu/efda/tl-browser/#/screen/tl/DE>) sowie die **TAN-basierte Unterschrift** (Verifizierung durch eine an eine E-Mail-Adresse gesendete TAN, bestehend aus Buchstaben und Ziffern) möglich. Weitere Informationen zu den einzelnen Signaturformen finden Sie im easy-online Handbuch.

Unterschrift per Hand

Bei Auswahl dieser **Signaturform** ist der AZA (**nicht die Vorhabenbeschreibung und die weiteren Anlagen**) auszudrucken und innerhalb von 14 Tagen nach Online-Einreichung **postalisch** (physischer Posteingang bei der ZUG) **und rechtsverbindlich unterschrieben** an folgende Adresse zu senden:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Förderrichtlinie KlimaWildnis
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

ACHTUNG: Zusendungen des AZA per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt!

Eine Eingangsbestätigung geht dem/die Antragstellenden innerhalb von zwei Wochen zu.

Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt u. a. von den konkreten Rahmenbedingungen sowie der Qualität des eingereichten Antrags ab.

2.3 Bestandteile der Förderanträge im Überblick

In jedem Fall erforderliche Unterlagen:

- Digital signiertes oder unterschriebenes **Antragsformular aus easy-Online**
- **Nachweis der Zeichnungsberechtigung**, sofern die unterzeichnende Person nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vertretungsberechtigt ist (z. B. Bürgermeister bei Kommunen)
- **Vorhabenbeschreibung** im PDF-Format (Fragen siehe unter 2.2)
- **Arbeits- und Zeitplan**, der u. a. auch Angaben enthält zu den geplanten Zeitpunkten für: den Abschluss des Kauf- bzw. Nutzungsvertrags, die Grundbucheintragung, ggf. den Flächentausch (alles KWF) bzw. einen Anstellungsvertrag (KWB)
- **Formular „Weitere Erklärungen des Antragstellenden“** (siehe Anhang 7.6)
- **Bonitätsprüfung:**
 - **Juristische Personen öffentlichen Rechts** brauchen keine Unterlagen zur Bonität einzureichen.
 - **Juristische Personen privaten Rechts:**
 - Haben Sie in den letzten 6 Monaten einen Förderantrag bei der ZUG gestellt? Wenn ja, dann brauchen zunächst keine Unterlagen eingereicht werden (werden ggf. nachgefordert, falls notwendig).
 - Wenn nein, dann reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:
 - Satzung/Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),
 - die beiden letzten durch sachverständige Buch- oder Wirtschaftsprüfer*innen (evtl. Steuerberater*innen oder -bevollmächtigte) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein von Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen.
 - Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).
- **Trennungsrechnung:** Erklärung zur buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten (siehe Anhang 7.8)
- Nachweis über **Drittmittel**, sofern Mittel Dritter für das Vorhaben zur Verfügung stehen oder beantragt wurden

Zusätzlich für Anträge zu KlimaWildnis-Flächen (Fördergegenstand 1):

- Flurstücksliste: Liste der zur Förderung beantragten Flurstücke mit Bezeichnung, Gemarkung, Flächengröße nach Liegenschaftskataster und Eigentümer
- Übersichtskarte(n) der zur Förderung beantragten Gesamtfläche mit folgenden Inhalten:
 - topographische Basisdaten
 - Luftbild (falls verfügbar)
 - flurstücksscharfe Abgrenzung der zur Förderung beantragten Fläche
 - Lage der zur Förderung beantragten Einzelflächen entsprechend der Flurstücksliste
 - Darstellung der Eigentumsverhältnisse der projektrelevanten Flächen nach Eigentumsart (soweit bekannt)
 - naturschutz- und waldrechtliche Schutzgebiete (falls vorhanden)
 - Landnutzungsklassifizierungen.
- Shapefile der zur Förderung beantragten Gesamtfläche im Lagebezugssystem ETRS89/UTM
- Wertgutachten eines öffentlich bestellten oder zertifizierten Gutachters entsprechend Nr. 2.1 der Förderrichtlinie KlimaWildnis und Anhang 7.4 dieser Hinweise.
- Nachweis der Information des Landes über das Projekt gemäß Nr. 7.1 der Förderrichtlinie KlimaWildnis, bevorzugt in Form einer kurzen Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde des Landes.

Zusätzlich für Anträge zu KlimaWildnisBotschafter*innen (Fördergegenstand 2)

- Bei **Gebietskörperschaften**: Bestätigung der Veranschlagung des Vorhabens und der **Eigenmittel** im Haushaltsplan.
- DAWI-De-minimis-Erklärung
- Nachweis des regionalen Wildnispotenzials, das deutlich über die in 2.1 genannten Mindestgrößen hinausgeht (vgl. Hinweise zur FRL: S.4 und Teil III)
- Übersichtskarte(n) des Wildnispotenzialraums mit folgenden Inhalten:
 - topographische Basisdaten
 - Luftbild (falls verfügbar)
 - Abgrenzung des Wildnispotenzialraums (= Einsatzgebiet der KlimaWildnisBotschafter*in)
 - Lage der im Potenzialraum bereits bestehenden und potenziellen Flächen mit eigendynamischer Entwicklung (soweit bekannt oder aufzeigbar)
 - Darstellung der Eigentumsverhältnisse der projektrelevanten Flächen nach Eigentumsart (soweit bekannt)
 - naturschutz- und waldrechtliche Schutzgebiete (falls vorhanden)
- Shapefile des Potenzialraumes im Lagebezugssystem ETRS89/UTM

In bestimmten Fällen zusätzlich erforderliche Unterlagen (KWF und KWB):

- Falls Schutzgebiete betroffen sind: dazugehörige Schutzgebietsverordnungen/-gesetze.

- Bei Arrondierungen und Erweiterungen (KWF, vgl. FRL Nr. 2.1 Buchst. c): Abgrenzung der bereits bestehenden, zu arrondierenden oder zu erweiternden Fläche mit eigendynamischer Entwicklung.
- Falls kein Wertgutachten vorgelegt werden muss (KWF: Vorkaufsrechtsverfahren, Bieterverfahren und Bagatellregelung): Grundbuchauszüge der zu fördernden Flächen, um Lastenfreiheit nachzuweisen.
- Im Falle von Kooperationen: Absichtserklärungen bzw. Letters of Intent (LOIs) von Kooperationspartner*innen.
- Weitere Dokumente und Unterlagen, die für das Projekt und die Förderentscheidung von Bedeutung sind (KWF und KWB), wie z. B. Auszüge aus den folgenden Plänen (falls verfügbar):
 - Natura-2000-Managementplan
 - Nationalpark-/Biosphärenreservatsplan
 - Wildnisgebiet-Managementplan.

Weitere Unterlagen können durch die Projektträgerin ZUG gGmbH im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

3 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung

- Zur finanziellen Kalkulation des Vorhabens (Budget) nutzen Sie bitte das Antragsformular auf Ausgabenbasis (AZA) über easy-Online. Kalkulieren Sie dort alle Ausgaben so detailliert wie möglich.
- Ihre Angaben in der Vorhabenbeschreibung müssen klar nachvollziehbar sein und mit den Angaben im Antragsformular übereinstimmen.
- Bitte erläutern Sie den geplanten Mitteleinsatz im Feld „Begründung“ im Antragsformular der jeweiligen Ausgabenposition. Gehen Sie hierbei auf die inhaltliche Notwendigkeit der geplanten Ausgaben ein sowie auf die Basis, auf der die Höhe der beantragten Ausgaben geschätzt wurde.
- Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf **Vollständigkeit** und überprüfen Sie, ob **alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Arbeitspakete und Ausgaben** enthalten sind.
- Bitte beachten Sie, dass **pauschale Ausgabenpositionen** wie Eventual- oder Bedarfspositionen (z. B. „Unvorhergesehenes“) **nicht förderfähig sind**.
- **Zuwendungsfähige Ausgaben:**
 - **KlimaWildnis-Flächen (KWF):**
Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen anfallen. Dazu zählen bei den KWF Ausgaben für den Erwerb von Flächen oder Nutzungsrechten bzw. Ausgleichszahlungen inkl. der Erwerbsnebenkosten. Hierzu zählen insbesondere Grunderwerbssteuer (bei Erwerb von Flächen), Notar- und Grundbuchgebühren und ggf. Maklergebühren. Zusätzlich können hierunter auch Kosten für den Ankauf von bereits langfristig bestehenden Nutzungsrechten Dritter (z.B. Weiderechte, [Brenn-]Holzrechte) auf diesen Flächen fallen. Die Projektdauer bzw. der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

- **KlimaWildnisBotschafter*innen:**
Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen anfallen. Dazu zählen bei den KWB Personalausgaben (bis Entgeltgruppe E 13 TVöD analog) über maximal drei Jahre (pro Potenzialgebiet eine Person), Sachausgaben/Auftragsvergaben für z. B. Materialien und Veröffentlichungen, Qualifizierungsmaßnahmen und Veranstaltungen sowie Ausgaben, die direkt in Zusammenhang mit der Tätigkeit des/der KlimaWildnisBotschafter*in anfallen wie z. B. Mieten für zusätzliche Büroräumen, projektbezogene Dienstreisen und Weiterbildungen.
- **Dienstreisen von KWB**
 - Grundsätzlich sollten Dienstreisen nur durchgeführt werden, sofern sie projektbezogen notwendig sind und diese sind zu begründen.
 - Die Abrechnung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes.
 - Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden. Die Nutzung eines privaten PKWs ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der/die Antragstellende nicht über ein Dienstfahrzeug verfügt. Bei Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen.
 - Bitte beachten Sie zudem, dass Flugreisen dem Emissionsminderungsziel dieser Förderrichtlinie widersprechen. Daher werden Flugreisen in der Regel nicht gefördert.

4 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung

4.1 Vorhabenbeginn

- Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst **nach Bewilligung** begonnen werden.
- Als **Vorhabenbeginn** gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrages für die in der Förderrichtlinie unter 2.1 genannten Flächen bzw. eines Arbeitsvertrages für die unter 2.2 genannten KlimaWildnisBotschafter*innen und auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellenden zum Vertragsschluss.
- Sofern aus wichtigen Gründen ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung notwendig erscheint, können Sie einen formlosen Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn stellen. Aus diesem muss hervorgehen, warum ein vorzeitiger Vorhabenbeginn in Ihrem Einzelfall zwingend notwendig ist.

4.2 Projektlaufzeit

- Die finale **Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum)** wird vom Antragstellenden gemeinsam mit der ZUG unter Beachtung der in der Förderrichtlinie festgelegten Umsetzungszeiträume (vgl. Nr. 4.5 und 4.6 der FRL) im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt.
- Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.

- Sie sollten so planen, dass auch die Rechnungslegung und Zahlung innerhalb der Projektlaufzeit wahrscheinlich ist. Zahlungen, die bis zum Eingang des Verwendungsnachweises geleistet wurden, können jedoch anerkannt werden, sofern die Leistung innerhalb der Projektlaufzeit erfolgte.
- Für die Auszahlung der Fördermittel gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.4 ANBest-P. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen (vgl. Nr. 8.5 ANBest-P).

4.3 EU-Beihilferecht

- Bei den Zuwendungen handelt es sich gemäß Förderrichtlinie um Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
- Die Förderung erfolgt für die KlimaWildnisFlächen auf Grundlage des DAWI Freistellungsbeschluss; ABl., L 7 vom 11.01.2012, S.3.
- Für die KlimaWildnisBotschafter*innen erfolgt die Förderung in der Regel als DAWI-De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023.

4.4 Geltende Nebenbestimmungen

- Im Falle einer Förderung von Ländern, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken der Stadtstaaten sowie rein kommunalen Zweckverbänden finden in der Regel die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)** Anwendung.
- Für alle anderen Antragstellenden finden in der Regel die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung**.
- Weitere **projektspezifische Nebenbestimmungen** („weitere Nebenbestimmungen“) werden im **Zuwendungsbescheid** geregelt.

4.5 Projektbezogenes Personal

Für die Prüfung der Qualifikationen und Mindestanforderungen ist der/die Zuwendungsempfänger*in zuständig. Folgende Hinweise zu den Qualifikationen und Mindestanforderungen für die KlimaWildnisbotschafter*innen (Fördergegenstand 2) sollten jedoch beachtet werden.

KlimaWildnisBotschafter*innen sollen mit Unterstützung der KlimaWildnisZentrale für den Gedanken und die Ziele des Natürlichen Klimaschutzes im Kontext Wildnis werben, konkrete Potenziale für die Wildnisentwicklung und deren Klimaschutzbeitrag erschließen bzw. direkt dort eingesetzt werden, wo diese Potenziale bestehen, Kontakte herstellen, Netzwerke bilden, über Fördermöglichkeiten für Flächensicherungen informieren und so als Multiplikator*innen für die Wildnisentwicklung in einer Region wirken. Damit soll auch die Öffentlichkeit über Wildnis und Natürlichen Klimaschutz informiert und ggf. auf Synergien mit anderen Maßnahmen des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) hingewiesen werden.

Kompetenzen von KlimaWildnisBotschafter*innen:

- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Eingruppierung entsprechend dem jeweils einschlägigen Tarifvertrag:
 - TVöD (abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbarer Abschluss)
 - TV-L (Abschluss einer Ausbildung).

Idealerweise mehrjährige Berufserfahrung mit einem Schwerpunkt auf Natur- und/oder Klimaschutz.

- Kenntnisse im Projektmanagement; idealerweise im Rahmen öffentlich finanzierter Projektförderung von Vorteil
- Kenntnis regionaler Strukturen wie Behörden, Flächeneigentümer*innen, Gemeinderät*innen von Vorteil
- Erfahrungen im Liegenschaftsmanagement von Vorteil
- Kenntnisse im Themenbereich Wildnis und Natürlicher Klimaschutz von Vorteil
- Sehr gute kommunikative Fähigkeiten, sicheres und gewandtes Auftreten gegenüber Vertreter*innen von Wirtschaft, Politik und Flächeneigentümer*innen
- ausgeprägte Teamfähigkeit und dienstleistungsorientiertes Denken

4.6 Nachweis der Verwendung

- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist der ZUG **spätestens sechs Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.
- Der **Verwendungsnachweis** (VN) besteht aus einem **Sachbericht** (Schlussbericht) und einem **zahlenmäßigen Nachweis**.
- Die **Ausgaben werden insbesondere auf Notwendigkeit für die Zweckerreichung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft**. Im Zuge dessen kann es in begründeten Fällen auch zu nachträglichen Streichungen von Ausgaben kommen. Skonti und Rabatte sind immer zu nutzen.

4.7 Partizipation und Teilhabe

Bitte beachten Sie, dass etwaige Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien, Patenschaftsprogramme o.ä. so zu konzipieren sind, dass Menschen mit Einschränkungen ebenfalls teilnehmen und teilhaben können.

4.8 Umweltfreundliche Beschaffung

Wir weisen darauf hin, dass im Projekt eine umweltfreundliche Beschaffung (z. B. Zertifizierung „Blauer Engel“) vorzusehen ist. Bitte berücksichtigen Sie die dadurch ggfs. entstehenden Mehrkosten in Ihrem Finanzierungsplan.

5 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Geförderte Projekte und Maßnahmen sind verpflichtend sowohl in physisch materieller Form als auch im Internet gut sichtbar und öffentlichkeitswirksam durch das BMUV und **ANK-Logo** zu kennzeichnen. Dieses erhalten Sie mit den Unterlagen zum Zuwendungsbescheid.

6 Beratungsmöglichkeiten

Bei Fragen berät Sie:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Förderrichtlinie KlimaWildnis

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Beratungstelefon: 030 72618 -0560

E-Mail: klimawildnis@z-u-g.org

7 Anhang

7.1 Fördermodalitäten in der Übersicht

Diese Tabelle stellt die wichtigsten Förderinformationen zu den Fördergegenständen 1 und 2 der Förderrichtlinie KlimaWildnis auf einen Blick dar.

Weiterführende wichtige förderrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie.

Fördergegenstand	Was wird gefördert?	Wer ist antragsberechtigt?	Förderhöhe	Laufzeit	förderfähige Ausgaben
1. KlimaWildnisFlächen (KWF)	Ankauf von kleineren Flächen und Sicherung für die eigendynamische Entwicklung. <ul style="list-style-type: none"> • Flächenkauf ab 50 ha bzw. 25 ha • Flächenkauf mind. 100-j. Laubwald, Wald mit langer Habitatkontinuität; Seen, Moore, Auen, Küsten ab 25 ha • Kleinere Arrondierungsflächen (perspektivisch Erreichen d. Mindestgröße), Tauschflächen • bei Flächen der öffentlichen Hand auch Ankauf von Nutzungsrechten bzw. Ausgleich für Nutzungsverzicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaften, • von diesen beauftragte Zweckverbände und Organisationen, • weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts • gemeinnützige Organisationen mit entsprechend dieser Richtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen. 	keine minimale oder maximale Fördersumme max. 95% der förderfähigen Ausgaben (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100%)	in der Regel 2 Jahre.	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für den Erwerb von Flächen oder Nutzungsrechte bzw. Ausgleichszahlungen inkl. der Erwerbsnebenkosten wie • Grunderwerbssteuer (bei Erwerb von Flächen), • Notar- und Grundbuchgebühren und • ggf. Maklergebühren. • Ankauf von bereits langjährig bestehenden Nutzungsrechten Dritter (z.B. Weiderechte, [Brenn-]Holzrechte)

<p>2. KlimaWildnisBotschafter*innen (KWB)</p>	<p>Unterstützung der Entstehung von Wildnisflächen in einem Gebiet mit Wildnispotenzial (Potenzialraum), das deutlich über die Mindestgröße von 50 ha hinausgeht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaften, • von diesen beauftragte Zweckverbände und Organisationen, • weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts • gemeinnützige Organisationen mit entsprechend dieser Richtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen. • oberste Landesebene (Ministerien oder Landesämter) ist ausgeschlossen. Verwaltungen von Großschutzgebieten können aber Zuwendungsempfänger sein. 	<p>keine minimale oder maximale Fördersumme</p> <p>max. 90% der förderfähigen Ausgaben</p>	<p>bis zu 3 Jahre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 VZÄ ○ bis Entgeltgruppe E 13 TVöD analog ○ maximal drei Jahre. • Sachausgaben/Auftragsvergaben für z. B. Materialien und Veröffentlichungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Veranstaltungen • Ausgaben, die direkt in Zusammenhang mit der Tätigkeit des/der KlimaWildnisBotschafter*in anfallen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mieten für zusätzliche Büroräume, ○ Ausgaben für inländische, projektbezogene Dienstreisen und für die Teilnahme an Weiterbildungen oder Fachtagungen (einschließlich Teilnahmegebühren).
-----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7.2 Kriterien für die Auswahl der durch die Förderrichtlinie KlimaWildnis förderfähigen Flächen (Quelle: Teil II der Hinweise zur FRL KlimaWildnis)

Beim Flächenerwerb muss eine geeignete Fläche die erforderliche Mindestgröße (vgl. 2.1. der Förderrichtlinie) erreichen, und es muss dargestellt werden, dass bzw. wie zum Zeitpunkt der Finanzierung bzw. innerhalb eines möglichen Entwicklungszeitraumes (jeweils in den Unterpunkten angegeben) folgende Kriterien erfüllt sind bzw. erfüllt werden können:

1. Rechtsgrundlagen

Die Wildnisentwicklung auf der Fläche ist in einem angemessenen Zeitraum nach Bewilligung der Zuwendung dauerhaft gesichert.

2. Abgrenzung und Zuschnitt

Die Außengrenzen sind soweit möglich an natürlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Fläche ist möglichst kompakt und zusammenhängend und flurstücksgenau bzw. in Amtlichen Seekarten abgegrenzt.

3. Schutz der natürlichen Entwicklung

Die gesamte Fläche hat die Voraussetzung dafür, dass spätestens nach Ablauf von in der Regel 10 Jahren nach Erwerb keine Steuerung der Entwicklung durch menschliche Eingriffe mehr stattfindet.

4. Keine konfligierenden Naturschutzzielstellungen

Auf der Fläche bestehen keine anderweitigen Zielstellungen des Naturschutzes, die mit dem o.g. Prozessschutzziel in Konflikt treten. Bei Bestehen von Zielkonflikten ist die Abwägung zum Vorrang des Prozessschutzziels darzulegen, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten.

5. Initialmanagement

Während des in der Regel maximal 10jährigen Entwicklungszeitraums werden die natürliche Entwicklung beeinträchtigende Infrastruktureinrichtungen der bisherigen Nutzung entfernt und das Gebiet nach Abschluss der Maßnahmen den natürlichen Prozessen überlassen. In diesem Zeitraum können in Ausnahmefällen auch weitere Maßnahmen eines Initialmanagements (z.B. Renaturierung) realisiert werden. Sofern technisch und rechtlich umsetzbar, ist die Wiedervernässung entwässerter Moorböden anzustreben, ggf. auch über einen längeren Zeitraum. Gefährdungen für Mensch, Umwelt, die von der Fläche ausgehen und erst später auftreten, können auch nach dem jeweiligen Entwicklungszeitraum noch beseitigt werden. Das Initialmanagement ist im Antragsverfahren mit einer Zeitplanung zu skizzieren.

6. Jagd bzw. Wildtiermanagement

Auf den Flächen soll sich die Natur (perspektivisch) nach eigenen Regeln entwickeln. Besteht aus naturschutzfachlichen Gründen oder zur Vermeidung von Schäden angrenzender land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete die Notwendigkeit, kann auf den Flächen ein, wenn möglich evidenzbasiertes, störungsarmes Wildtiermanagement durchgeführt werden, ggf. ist eine Zonierung vorzusehen. Ist die Fläche Teil eines Eigenjagdbezirks, hat der/die Eigentümer*in darauf hinzuwirken, dass ein angemessenes Wildtiermanagement erfolgt.

Sofern die Flächen keinen Eigenjagdbezirk bilden, wird im Rahmen der jagdrechtlichen Möglichkeiten auf die Erfüllung dieser Ziele hingewirkt.

7. Besiedlung

Im Gebiet befinden sich keine dauerhaften menschlichen Siedlungen oder bewohnte Einzelgebäude. Bestehende Gastronomie- und Übernachtungsangebote werden kartografisch ausgegrenzt. Sie haben Bestandsschutz, soweit sie in ihrer Nutzung nicht den Schutzzweck beeinträchtigen.

8. Infrastruktur und Fragmentierung

Flächen mit dauerhafter Infrastruktur (z.B. Wege, Trassen, Energieanlagen) eignen sich nur bedingt für einen Erwerb nach dieser Richtlinie. Ist der Miterwerb von Infrastruktur unvermeidbar, ist diese entweder innerhalb des maximal möglichen 10jährigen Entwicklungszeitraums zurückzubauen oder auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, sofern sie den Schutzzweck nicht gefährdet. Soweit es der Schutzzweck im Einzelfall erlaubt, können Wege, die dem Wildniserleben, der Bildung sowie Monitoring und Forschung dienen oder auch nicht mehr genutzte Infrastruktur wie z. B. stillgelegte Bahntrassen, verbleiben.

7.3 Voraussetzungen, Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der durch die Förderrichtlinie KlimaWildnis geförderten KlimaWildnisBotschafter*innen (Quelle: Teil III der Hinweise zur FRL KlimaWildnis)

Zu Voraussetzungen für die Förderung:

Voraussetzung für die Förderung eines/einer KlimaWildnisBotschafter*in ist ein nachweisbares regionales Wildnispotenzial, das deutlich über die Mindestgrößen für die Flächenförderung durch die vorliegende Förderrichtlinie hinausgeht (vgl. Erläuterung zu 2.2). Dabei handelt es sich um Potenzialräume, die für die Etablierung von Wildnis geeignet sind, ggf. aufbauend auf bestehenden Studien oder Potentialanalysen oder Voruntersuchungen durch die KlimaWildnisZentrale.

Innerhalb eines Potenzialraums muss die Umsetzung, Beantragung oder Planung mindestens eines Flächenprojektes:

- nach dieser Richtlinie oder
- nach der Förderrichtlinie Wildnisfonds oder
- nach vergleichbaren Förderprogrammen von Bund und Ländern

vorliegen

oder

mindestens ein bereits rechtlich gesichertes, zur Erweiterung oder Arrondierung geeignetes Wildnisgebiet oder eine Fläche mit eigendynamischer Entwicklung (Mindestfläche 25 bzw. 50 ha) liegen.

Zum Tätigkeitsbereich und den Aufgaben der durch die Förderrichtlinie KlimaWildnis geförderten KlimaWildnisBotschafter*innen:

Eine wesentliche Voraussetzung für die effektive Umsetzung von Wildnis im Kontext Natürlicher Klimaschutz ist eine zielgerichtete Kommunikation und insbesondere die Vernetzung der relevanten Akteur*innen vor Ort. Die (Weiter-)Entwicklung von Wildnisgebieten und kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und ihre Stärkung als Beitrag zum Klimaschutz, Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie zur Anpassung an den Klimawandel sollen durch die Etablierung der KlimaWildnisZentrale (KWZ) sowie eine starke Präsenz von Ansprechpartner*innen vor Ort, den KlimaWildnisBotschafter*innen (KWB), forciert und unterstützt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Verwirklichung von „Mehr Wildnis in Deutschland“ nicht isoliert auf Bundesebene vorangebracht werden kann, sondern dass es ganz maßgeblich darauf ankommt, vor Ort für Wildnis zu werben und Ansprechpartner*innen an bestehende Strukturen anzubinden, die die Sicherung und Etablierung von Wildnisgebieten gezielt in den jeweiligen Regionen voranbringen und als feste Ansprechpartner*innen für Interessierte zur Verfügung stehen.

Die KlimaWildnisBotschafter*innen sollen mit Unterstützung der KlimaWildnisZentrale für den Gedanken und die Ziele des Natürlichen Klimaschutzes im Kontext Wildnis werben, konkrete Potenziale für die Wildnisentwicklung und deren Klimaschutzbeitrag erschließen bzw. direkt dort eingesetzt werden, wo diese Potenziale bestehen, Kontakte herstellen, Netzwerke bilden, über Fördermöglichkeiten für Flächensicherungen informieren und so als Multiplikator*innen für die Wildnisentwicklung in einer Region wirken. Damit soll auch die Öffentlichkeit über Wildnis und Natürlichen Klimaschutz informiert und ggf. auf Synergien mit anderen Maßnahmen des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ hingewiesen werden (Flächeneigentümer*innen, Verwaltungen, Behörden, Verbände und die interessierte Öffentlichkeit). Hierbei soll unter Beachtung der sachgerechten Abgrenzung eine möglichst enge Vernetzung auch mit anderen Beratungsstrukturen zum Natürlichen Klimaschutz, insbesondere dem Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz sowie seinen regionalen und lokalen Strukturen, angestrebt und Synergien genutzt werden. Wo Moorböden betroffen sind, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Verantwortlichen, z. B. Moormanager*innen nach der BMUV-Förderrichtlinie „Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden“, zu gewährleisten.

Dabei soll eine Projektberatung über die oft langwierige Findungs- und Etablierungsphase von Wildnisgebieten bzw. kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung stattfinden. Weiterhin sollen die Botschafter*innen eine Vernetzung mit Schutzgebietsverwaltungen, wo vorhanden auch KlimaManager*innen und weiteren Akteuren vor Ort anstreben und bei der Entwicklung von Anträgen unterstützen sowie fachlich beim Management von Wildnisgebieten oder auch KlimaWildnisFlächen beraten.

Aufgaben:

- Lokale und regionale Anlaufstelle zur Etablierung von Wildnisgebieten bzw. Weiterentwicklung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung in geeigneten Potenzialräumen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz

- Ermittlung von weiteren geeigneten Flächen zur Umsetzung der Ziele des natürlichen Klimaschutzes mit Fokus auf die Wildnisentwicklung (Umsetzungsambition)
- Vernetzung regionaler und lokaler Akteure zum Thema Natürlicher Klimaschutz und Wildnis und zum Erreichen der Wildnisziele, Gewinnung von Partner*innen zur Etablierung von Wildnisgebieten und Erweiterung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung
- Unterstützung und fachliche Begleitung der Umsetzung von KlimaWildnis-Projekten
- Informations- und Bildungsarbeit zu Wildniszielen des Bundes und zur Etablierung von Wildnisgebieten, insbesondere mit Bezug zum natürlichen Klimaschutz
- Lokale Ansprechpartner*innen für die interessierte Bevölkerung, Stakeholder, Akteure
- Vernetzung mit weiteren Beratungsstrukturen im Bereich des Natürlichen Klimaschutzes.

7.4 Checkliste zur Wertermittlung für zu erwerbende Flächen bzw. zur Herleitung des finanziellen Ausgleichs (Quelle: BlmA, Hinweise zur FRL Wildnisfonds, geringfügig ergänzt)

Für die Bemessung der zu beantragenden Fördermittel (gemäß FRL Wildnisfonds Nr. 2.2) für den Ankauf von Grundstücken oder Nutzungsrechten an Grundstücken (Fördergegenstand) ist grundsätzlich die Einreichung eines aktuellen und geeigneten Wertgutachtens erforderlich. Bei der Anfertigung eines forstlichen Gutachtens zur Bestimmung des Verkehrswertes [*Erwerb*] oder zur Bemessung von Ausgleichszahlungen für einen dauerhaften Nutzungsverzicht [*Eigentumsbehalt*] sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Gemäß aktueller VV zu § 64 BHO¹ sind bei Aufstellung der Wertermittlungen die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung) sowie die zur Wertermittlung von Grundstücken ergangenen fachlichen Richtlinien² in der jeweils geltenden Fassung als rechtliche und fachliche Vorgaben für eine Wertermittlung zu beachten.
- Im Einzelnen sind folgende Vorgaben zusätzlich zu beachten:
 - Bei der Beurteilung der wertrelevanten Grundstücksmerkmale des Fördergegenstandes sind insbesondere der Entwicklungszustand sowie ggfs. anderweitige Flächennutzungen (vgl. ImmoWertV § 4, (3)) darzustellen und in ihrer jeweiligen Wertbeeinflussung zu berücksichtigen.
 - Der Stichtag der Wertermittlung soll zeitlich nicht mehr als sechs Monate vom Zeitpunkt einer Beurkundung des damit zusammenhängenden Vertrages

¹ Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 23. Februar 2016 – II A 3 – H 1012-6/15/10001 -

² Insbesondere die Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (WertR), die Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswerts von Waldflächen und für Nebenentschädigungen (WaldR), die Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste (Wertminderung) und sonstiger Vermögensnachteile (LandR), die Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie VW-RL), die Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie SW-RL), die Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie EW-RL) und die Bearbeitungshinweise zur Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken mit Ziergehölzen (Schutz- und Gestaltungsgrün).

- zurückliegen. Spätestens wenn seit dem Stichtag ein Jahr verstrichen ist, muss die Wertermittlung fortgeschrieben werden.
- Bei der Ermittlung des Waldbodenverkehrswertes sind alle verfügbaren Erkenntnisquellen zu verwenden, insbesondere die vom zuständigen Gutachterausschuss herausgegebenen stichtagsbezogenen Bodenrichtwerte sowie zur Verfügung gestellte geeignete Vergleichskaufpreise.
 - Beeinflussungen des Bodenverkehrswertes durch wertbeeinflussende Rechte und Belastungen (beispielsweise Dienstbarkeiten i. Zh. mit Leitungen, Mitbenutzungsrechten etc.) sind zu berücksichtigen (dazu ist auch in das Grundbuch Einblick zu nehmen).
 - Öffentlich-rechtliche Planungen, insbesondere Landschafts- und Naturschutzplanungen, sind in Text und GIS-Darstellung darzulegen sowie in ihren Auswirkungen auf einen Verkehrswert zu berücksichtigen.
 - Für eine Ermittlung der forstlichen Aufwuchswerte sind Abtriebs- und Bestandswerte zu berechnen. Spätestens ab einer Flächengröße von 30 ha ist eine zusätzliche Berechnung des Waldrentierungswerts (Ertragswert) durchzuführen. Für die Verkehrswertbestimmung des Fördergegenstandes ist eine Gesamtwertermittlung i.S.v. WaldR, Nr. 3.2 unter proportionaler und begründeter Berücksichtigung von Abtriebs-, Bestands- und Rentierungswert abzuwägen.
 - Als Kapitalisierungszins einer Rentierungswertberechnung ist ein angemessener Liegenschaftszins zu verwenden, der die im Fördergegenstand vorliegenden forstlichen Gegebenheiten und Risiken angemessen berücksichtigt.
 - Die mögliche Beeinflussung eines Verkehrswertes durch Anforderungen einer notwendigen Verkehrssicherung an öffentlichen Verkehrswegen (Straßen, Schienenwege) sowie ggfs. vorhanden atypischen Gefahrenquellen im Wald (Wanderhütte, Grillplatz etc.) ist darzustellen und zu berücksichtigen.
 - Das Vorhandensein von Ablagerungen, Müll sowie sonstigen möglichen Gefahrenquellen (ggfs. auch Altlasten und Kampfmittel) ist in Text und GIS-Darstellung nachzuweisen.
 - Für die Prüfung der Lastenfreiheit ist eine Prüfung der Grundbücher durch den Gutachter erforderlich. Falls dies im Rahmen der Gutachtenerstellung nicht berücksichtigt wird, sind vom Antragstellenden Grundbuchauszüge der zu fördernden Flächen einzureichen.
 - Die Wertermittlung ist in einem Wertgutachten darzustellen, welches in Aufbau und Struktur den Anforderungen der WaldR 2000, Nr. 4 entspricht.
 - Im Rahmen der Ermittlung von Ausgleichszahlungen für einen – partiellen oder vollständigen – Nutzungsverzicht können folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - Gestattungsentgelt für die Eintragung einer Dienstbarkeit,
 - stichtagsbezogener Wert des forstlichen Aufwuchses,
 - Nutzungsentgang als Einmalzahlung auf Basis von kapitalisierten Bodenrenten.
 - Im Zusammenhang mit der finanzmathematischen Herleitung (insbesondere Kapitalisierung) von Ausgleichszahlungen ist ein Zins von 2% zu verwenden (in der Regel wird ein dauernder Nutzungsausfall unterstellt).
 - Im Falle von Wertermittlungen für Ausgleichszahlungen für einen Nutzungsverzicht ist für jeden Fall zusätzlich der Verkehrswert des Fördergegenstandes zu ermitteln (vgl. FRL WF, Nr. 2.2) und mit dem kapitalisierten Betrag der ermittelten Ausgleichszahlungen zu vergleichen.

7.5 Weitere Informationen und Vorlagen

Folgende weitere Informationen und Vorlagen finden Sie [hier](#):

- Blatt „Weitere Erklärungen“
- Formblatt „DAWI-De-minimis-Erklärung“
- Trennungsrechnung
- Datenschutzinformation